



Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2024 (Silvester) und 01. Januar 2025 (Neujahr)

Der Markt Nesselwang verbietet aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 an Silvester und Neujahr im Hauptort und in allen Ortsteilen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der diesbezüglichen Allgemeinverfügung ist die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Die Allgemeinverfügung liegt in der Marktverwaltung, Rathaus, Hauptstr. 18, EG, Zi. Nr. 1 (Bürgerbüro) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus und ist abrufbar auf der Internetseite des Marktes Nesselwang unter www.nesselwang.de.

Nachfolgend ein Auszug dieser Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2024 (Silvester) und 01. Januar 2025 (Neujahr) im Bereich des gesamten bebauten Ortsgebiets des Marktes Nesselwang und in allen Ortsteilen (Attlesee, Bayerstetten, Gschwend, Thal, Voglen, Wank, Widdumhof, Niederhöfen, Rindegg, Schicken, Schneidbach, Hammer Schmiede, Hertingen, Hörich, Lachen, Reichenbach) verboten. Zu den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden ist ein Schutzabstand von mindestens 100 m einzuhalten. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, Gäste und Besucher des Marktes Nesselwang um Verständnis und um Beachtung dieses Verbots.

Nesselwang, 14. Dezember 2024
Markt Nesselwang

Pirmin Joas
Erster Bürgermeister